



The project is co-funded by
the Civil Justice Programme
of the European Union



Towards the entry into force of the succession regulation:
building future uniformity upon past divergencies

Das Inkrafttreten der Erbrechtsverordnung steht bevor: künftige Einheit vor dem Hintergrund vergangener Divergenzen

Fragenbogen zum Erbrecht

Zielgruppe:

Rechtsanwälte und Wissenschaftler

(Rechtsanwälte, Notare, Richter, Mediatoren, Wissenschaftler)

THE PROJECT IS IMPLEMENTED BY COORDINATOR



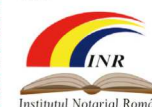
UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI MILANO
DIPARTIMENTO DI DIRITTO PUBBLICO
ITALIANO E SOVRANAZIONALE



UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI MILANO
DIPARTIMENTO DI STUDI INTERNAZIONALI,
GIURIDICI E STORICO-POLITICI



CO-BENEFICIARIES





The project is co-funded by
the Civil Justice Programme
of the European Union



Towards the entry into force of the succession regulation:
building future uniformity upon past divergencies

Anmerkung für den Leser: Bitte berücksichtigen Sie bei der Beantwortung der Fragen nach Möglichkeit sowohl relevantes nationales kodifiziertes Recht als auch die Rechtsprechung.

Wo eine Multiple-Choice-Antwort vorgesehen ist, setzen Sie bitte ein x an die richtige Stelle. Beantworten Sie frei zu beantwortenden Fragen bitte in rot.

1 Nennen Sie nach Möglichkeit eindeutig Ihren Beruf (Rechtsanwalt, Notar, Richter, Mediator, Wissenschaftler):

2 Denken Sie, dass das Eingreifen der Europäischen Union im Bereich grenzüberschreitender Erbfälle den Unionsbürgern helfen könnte, wirkungsvoller ihre Nachlassplanung zu betreiben?

3 Glauben Sie, dass das Ziel, die individuellen Möglichkeiten einer wirkungsvollen grenzüberschreitenden Nachlassplanung zu erweitern, besser durch die Schaffung von supranationalem Einheitsrecht erreicht werden könnte?

4 Nationales erbrechtliches Konzept:

4.1 Welche Aufgabe hat das Erbrecht in Ihrem Land grundsätzlich?

- a) Das Erbrecht ist ein Instrument, um die Kontinuität der Rechtsstellung und der familiären Beziehungen des Erblassers zu gewährleisten.
- b) Das Erbrecht ist ein Instrument, um die Privatautonomie des Erblassers zu gewährleisten.
- c) Das Erbrecht folgt einem anderen Konzept.

4.2 Treten vor dem Hintergrund der vorhergehenden Frage in Ihrer Heimatrechtsordnung Erben

- a) direkt in die Rechte des Erblassers ein
- b) in das Vermögen erst nach der Verwaltung durch einen Nachlassverwalter ein?

4.3 Im Falle von a), wenn eine direkte Rechtsnachfolge in das Vermögen des Verstorbenen erfolgt:

4.3.1 Was sind die Befugnisse und Pflichten der Erben?

4.3.2 Gibt es spezielle Rechtsinstrumente, um die Gläubiger des Verstorbenen zu schützen?

THE PROJECT IS IMPLEMENTED BY COORDINATOR



UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI MILANO
DIPARTIMENTO DI DIRITTO PUBBLICO
ITALIANO E SOVRANAZIONALE



UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI MILANO
DIPARTIMENTO DI STUDI INTERNAZIONALI,
GIURIDICI E STORICO-POLITICI



CO-BENEFICIARIES
ESPAÑA
CONSEJO GENERAL
DEL NOTARIADO
INR
Institutul Notarial Român

EIPA
Fondazione
Italiana
del Notariato

UNIVERSITÀ DEGLI STUDI
DI GENOVA

LMU
LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



The project is co-funded by
the Civil Justice Programme
of the European Union



Towards the entry into force of the succession regulation:
building future uniformity upon past divergencies

4.3.3 Wie kann der Erbe seine Stellung nachweisen? Durch öffentliche Urkunden oder durch gerichtliche Zeugnisse?

4.3.4 Was sind diese öffentlichen Urkunden und/oder Zeugnisse (deren Stellung nicht durch das Europäische Nachlasszeugnis aufgehoben wird)?

4.3.5 Welche Bestandteile haben diese Urkunden oder Zeugnisse, was kosten sie und wie lange dauert es durchschnittlich, derartige Dokumente zu erhalten? Welche Rolle könnten diese Kosten und Zeitspanne spielen: Könnten sie die Verwendung des Europäischen Nachlasszeugnisses begünstigen?

4.3.6 Welche Behörden (Verwaltungskörperschaften, Gerichte, Notare etc...) sind zuständig, diese Urkunden oder Zeugnisse auszustellen?

4.3.7 Welche Rechtswirkungen sind in Ihrer Heimatrechtsordnung bezüglich dieser Dokumente und Zeugnisse anerkannt?

4.3.8 Hat die ersuchte Behörde irgendeine Befugnis, die Angaben, die von der ersuchenden Partei gemacht werden, nachzuprüfen?

4.3.9 Gibt es irgendein Rechtsinstrument, um Dritte, die mit dem Scheinerben eine Vereinbarung eingehen, zu schützen, wenn nach Eingehung der Vereinbarung nachgewiesen wird, dass der Verfügende kein Recht (wegen mangelnder Erbeneigenschaft) hatte, über das Eigentum zu verfügen?

4.3.10 Beruht der Schutz eines solchen Dritten auf dem Prinzip berechtigter Erwartungen, ausgenommen Dritte, die nicht in gutem Glauben handeln? Wenn dem so ist, stellen die öffentlichen Urkunden und Zeugnisse eine widerlegbare/unwiderlegbare Vermutung des guten Glaubens auf?

4.3.11 Beruht der Schutz eines solchen Dritten auf dem Prinzip der Rechtssicherheit von Verkehrsgeschäften und schützt so einen Dritten, der nicht gutgläubig handelt?

4.3.12 Wird ein derartiger Erwerb als derivativer oder originärer Rechtserwerb eingestuft?

4.3.13 Sind derartige Regelungen auch anwendbar, wenn die mangelnde Eigentümerstellung nicht auf der fehlenden Erbenstellung beruht, sondern darauf, dass das veräußerte Gut nicht Teil des Nachlasses des Verstorbenen ist (d.h. sind die öffentlichen Urkunden und Zeugnisse eher „Eigentumszeugnisse“ als Zeugnisse, die die Erbenstellung nachweisen)?

4.4 Im Falle von b), wenn keine direkte Nachfolge in das Vermögen der verstorbenen Person erfolgt:

THE PROJECT IS IMPLEMENTED BY COORDINATOR



UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI MILANO
DIPARTIMENTO DI DIRITTO PUBBLICO
ITALIANO E SOVRANAZIONALE



UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI MILANO
DIPARTIMENTO DI STUDI INTERNAZIONALI,
GIURIDICI E STORICO-POLITICI





The project is co-funded by
the Civil Justice Programme
of the European Union



Towards the entry into force of the succession regulation:
building future uniformity upon past divergencies

4.4.1 Wer kann als Nachlassverwalter bestellt werden?

4.4.2 Was sind die Hauptpflichten/Befugnisse des Nachlassverwalters?

4.4.3 Welche Dokumente dienen dem Nachweis der Nachlassverwalterstellung? Können nur gerichtliche Entscheidungen diese Stellung nachweisen?

4.4.4 Ist es in Ihrem Rechtssystem möglich, ausländische Entscheidungen bezüglich der Bestellung eines Nachlassverwalters für Vermögen, das sich im Gebiet Ihres Rechtssystems befindet, anzuerkennen?

4.5 Erbrecht und Anpassung von ausländischen und unbekanntem Rechtsinstituten:

4.5.1 Welche dinglich wirkenden Rechte bestehen in Ihrer Heimatrechtsordnung, mit denen ausländische und unbekanntete Rechte mit dinglicher Wirkung verglichen und an die sie angepasst werden könnten?

4.6 Besteht in Ihrer Heimatrechtsordnung ein öffentliches Register für letztwillige Verfügungen?

4.7 Erbrecht und gerichtliche Handlungen:

4.7.1 Hat die gerichtliche Autorität die Befugnis, Informationen über den Fall bekanntzugeben, die für das ausländische Gericht, welches ersucht wird, ein Europäisches Nachlasszeugnis zu erlassen (Art. 65 EuErbVO) relevant sein könnten?

4.7.2 Gibt es Vorkehrungen oder Mechanismen, die Kooperation und/oder Zusammenarbeit zwischen innerstaatlichen und ausländischen Behörden erlauben?

5 Verhältnis des Erbrechts zu anderen Rechtsgebieten

5.1 Wie ist das Verhältnis des Erbrechts zum Steuerrecht, insbesondere im Falle grenzüberschreitender Erbfälle? Gibt es möglicherweise eine Doppelbesteuerung?

5.2 Welches Verhältnis besteht zwischen Erbrecht und Insolvenzrecht?

5.3 Wie ist in Ihrer Heimatrechtsordnung das Verhältnis zwischen Erbrecht und Gesellschaftsrecht?

6 Erbrecht und Grundrechte

6.1 Können eheliche und nichteheliche Kinder den verstorbenen Elternteil unter denselben Bedingungen beerben?

THE PROJECT IS IMPLEMENTED BY COORDINATOR



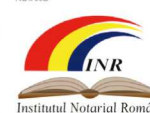
UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI MILANO
DIPARTIMENTO DI DIRITTO PUBBLICO
ITALIANO E SOVRANAZIONALE



UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI MILANO
DIPARTIMENTO DI STUDI INTERNAZIONALI,
GIURIDICI E STORICO-POLITICI



CO-BENEFICIARIES





The project is co-funded by
the Civil Justice Programme
of the European Union



Towards the entry into force of the succession regulation:
building future uniformity upon past divergencies

6.2 Können Rasse, Religion, Geschlecht, sexuelle Orientierung etc. die Erbfähigkeit beschränken?

6.3 Besitzen sowohl geborene als auch ungeborene Menschen die Erbfähigkeit?

6.4 Können natürliche und juristische Personen gleichermaßen erben?

6.5 Haben aus unterschiedlichen Gründen in ein Erbverfahren involvierte Parteien Zugriff auf öffentliche Register, die die Erbfolge selbst betreffen, wenn solche Register vom inländischen Recht vorgesehen werden?

7 Erbrecht und Privatautonomie

7.1 Kann der Erblasser in Ihrer Heimatrechtsordnung frei über seinen Nachlass verfügen?

7.2 Könnte die Fähigkeit des Erblassers, eine gültige letztwillige Verfügung zu errichten, durch Gesetz eingeschränkt werden, um gewisse Verwandte zu schützen oder in Anbetracht des Gesundheitszustandes des Erblassers?

7.3 Welche Form ist von Gesetzes wegen für Verfügungen von Todes wegen über das Vermögen vorgeschrieben?

7.4 Wer ist, für den Fall dass der Erblasser in Erbschaftsangelegenheiten begrenzte Privatautonomie besitzt, von Gesetzes wegen pflichtteilsberechtig? Wie viel vom Nachlass ist für solche Erben vorgesehen?

7.5 Gibt es in Ihrem Rechtssystem Bestimmungen, die es der betroffenen Partei gestatten, Verfügungen des Erblassers vor dessen Tod, welche die Erbschaft beeinträchtigen könnten, außer Kraft zu setzen (Rückforderungsanspruch)?

7.6 Gibt es in Ihrem Rechtssystem Bestimmungen, die die Privatautonomie des Erblassers in Bezug auf seinen Nachlass beschränken (z.B. Erbverträge)?

7.6.1 Für den Fall, dass Erbverträge in Ihrem Rechtssystem zulässig sind: Was sind die Bestimmungen des besagten Rechtsinstituts?

7.7 Für den Fall, dass Erbverträge erlaubt sind, welche Auswirkungen haben diese Vereinbarungen gegenüber Dritten und speziell gegenüber Pflichtteilsberechtigten, wenn ein Pflichtteilsrecht in Ihrem Rechtssystem vorgesehen ist?

7.8 Sind gemeinschaftliche Testamente in Ihrem Rechtssystem erlaubt?

THE PROJECT IS IMPLEMENTED BY COORDINATOR



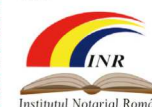
UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI MILANO
DIPARTIMENTO DI DIRITTO PUBBLICO
ITALIANO E SOVRANAZIONALE



UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI MILANO
DIPARTIMENTO DI STUDI INTERNAZIONALI,
GIURIDICI E STORICO-POLITICI



CO-BENEFICIARIES





The project is co-funded by
the Civil Justice Programme
of the European Union



Towards the entry into force of the succession regulation:
building future uniformity upon past divergencies

7.9 Sind - sofern in Ihrem Rechtssystem vorgesehen - Pflichtteilsrecht, Regeln bezüglich gemeinschaftlicher Testamente und Erbverträge als zwingende Bestimmungen/ordre public zu qualifizieren?

8 Erbrecht und internationales Privatrecht

8.1 Was sind die international-privatrechtlichen Bestimmungen und Anknüpfungspunkte bezüglich des Personalstatuts in Ihrem Rechtssystem?

8.2 Gibt es Eingriffsnormen oder Grundsätze der öffentlichen Ordnung, welche die Anwendung ausländischen Rechts bezüglich der Erbfähigkeit betreffen können?

8.3 Gibt es besondere Zuständigkeitsregeln und Kollisionsnormen, die auf grenzüberschreitende Erbfälle anwendbar sind?

8.4 Falls Konzepte wie der Aufenthalt und/oder der Wohnsitz in Ihrer Rechtsordnung eine Rolle spielen, wie werden diese ausgelegt?

8.5 Welche Zuständigkeitsregeln gibt es in Ihrer Heimatrechtsordnung?

8.6 Welche Kollisionsnormen werden im Bereich grenzüberschreitender Erbfälle angewandt?

8.7 Hat in Ihrer Rechtsordnung der Erblasser das Recht, das auf seinen Erbfall anwendbare Recht zu wählen? Wie lange? In welcher Form?

8.8 Gibt es besondere Anknüpfungspunkte bezüglich unbeweglicher Nachlassgegenstände?

8.8.1 Wenn dies der Fall ist: Wenn Ihr Rechtssystem dem Prinzip der Nachlassspaltung folgt, ist eine Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen bezüglich unbeweglicher Nachlassteile in Ihrem Hoheitsgebiet möglich?

8.9 Sind in Ihrer Rechtsordnung relevante internationale Übereinkommen im Bereich des Erbrechts in Kraft?

9 Erbrecht und ausländische Entscheidungen, Urteile, Urkunden, Zeugnisse und öffentliche Urkunden

9.1 Können ausländische Schlichtungsvereinbarungen im Bereich des Erbrechts in Ihrem Rechtssystem anerkannt werden? Unter welchen Bedingungen?

9.2 Können öffentliche Urkunden bei grenzüberschreitenden Erbfällen in Ihrer Heimatrechtsordnung anerkannt werden? Unter welchen Voraussetzungen?

THE PROJECT IS IMPLEMENTED BY COORDINATOR



UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI MILANO
DIPARTIMENTO DI DIRITTO PUBBLICO
ITALIANO E SOVRANAZIONALE



UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI MILANO
DIPARTIMENTO DI STUDI INTERNAZIONALI,
GIURIDICI E STORICO-POLITICI



CO-BENEFICIARIES
ESPAÑA
CONSEJO GENERAL
DEL NOTARIADO
ROMANIA
INR
Institutul Notarial Român

EIPA
Fondazione
Italiana
del Notariato

UNIVERSITÀ DEGLI STUDI
DI GENOVA

LMU
LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



The project is co-funded by
the Civil Justice Programme
of the European Union



Towards the entry into force of the succession regulation:
building future uniformity upon past divergencies

9.3 Wie viel Zeit ist in der Regel nötig für die Anerkennung?

10 Welche Kriterien können Sie dazu bringen, ein innerstaatliches oder grenzüberschreitendes Erbverfahren als „komplex“ einzustufen?

11 Welche Schwierigkeiten treten für Ihren Mandanten/die Einzelperson bei grenzüberschreitenden Erbfällen auf, die normalerweise bei rein innerstaatlichen Fällen nicht auftreten (zusätzliche Kosten, Sprachschwierigkeiten, Anstrengungen, die mit Reisen ins Ausland um das Vermögen zu sichten, verknüpft sind etc.)?

12 Gibt es relevante Aspekte bezüglich grenzüberschreitender Erbfälle, die, Ihrer Meinung nach, in diesem Fragebogen nicht ausdrücklich berücksichtigt wurden und hätten behandelt werden sollen?

THE PROJECT IS IMPLEMENTED BY COORDINATOR



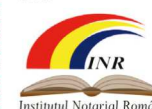
UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI MILANO
DIPARTIMENTO DI DIRITTO PUBBLICO
ITALIANO E SOVRANAZIONALE



UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI MILANO
DIPARTIMENTO DI STUDI INTERNAZIONALI,
GIURIDICI E STORICO-POLITICI



CO-BENEFICIARIES



Fondazione
Italiana
del Notariato

